

c/o Frank Schweizer
Kernerstr.32
70182 Stuttgart

Eisenbahn-Bundesamt
Olgastr.13
70182 Stuttgart

Stuttgart 21 / Schalltechnische Detailuntersuchungen, aktiver und passiver Schallschutz und Messkonzepte / PFA 1.1. und 1.2 / Unser Schreiben vom 23.05.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf unser Schreiben vom 23.05.2014, in dem wir Sie erneut auf unsere zahlreichen Kritikpunkte zu den Lärmgutachten bzw. -messungen hingewiesen und zur Umsetzung der Schutzstandards aus der Planfeststellung bei Stuttgart 21 aufgefordert hatten, haben wir bis heute keine Antwort erhalten. Wie wir im letzten Schreiben betont haben, erwarten die betroffenen Anwohner des Kernerviertels vom EBA, dass es seinen selbstverständlichen Pflichten als verantwortliche Aufsichtsbehörde nachkommt, die von der Bahn vorgelegten Gutachten kontrolliert und für eine Einhaltung der in der Planfeststellung für den jahrelangen Baubetrieb verankerten Schutzstandards für die betroffenen Anwohner und Anlieger sorgt.

Der langjährige Gutachter Dr. Fritz, der zugleich jetzt als Immissionsschutzbeauftragter fungiert, erklärte uns auch auf der letzten Informationsveranstaltung der Bahn am 4. Juni 2014 im Rathaus, dass er keinen Handlungsbedarf sehe. Dies ist für die betroffenen Anwohner des Kernerviertels, die fast ein Jahrzehnt vom Baulärm bei Stuttgart 21 betroffen sein werden, nicht zu akzeptieren. Die Baugenehmigung für Stuttgart 21 sieht klare Auflagen in Sachen Lärmschutz vor, die bis heute nicht erfüllt sind. Die Bahn kann sich nicht auf den in der Planfeststellung genehmigten Rahmen zur Lärmwertüberschreitung berufen, ohne die weiteren Lärmschutzauflagen aus der Baugenehmigung zu erfüllen.

Wir weisen Sie daher noch einmal daraufhin, dass bis heute beispielsweise nicht die in den Planfeststellungsbescheiden 1.1. und 1.2. geforderte schalltechnische Untersuchung zur Abschätzung des Konfliktpotentials und der notwendigen Schutzmaßnahmen vorliegt, in der *„jeweils sämtliche, gleichzeitig auftretenden Schallimmissionen zu berücksichtigen“* sind. Wir haben dies in unserem Schreiben vom 23.05.2014 ausführlich begründet, dass das zu erwartende Lärmgeschehen – insbesondere beim Trogbau – nur völlig unzureichend berechnet wurde.

Darüberhinaus haben wir in der letzten Informationsveranstaltung im Rathaus am 4.6. 2013 erfahren, dass am Südkopf, einschließlich dem Baufeld 25 und den SSB-Bauten Bohrpfähle gesetzt werden müssen, deren Lautstärke -nach Aussage des Gutachters Dr. Fritz- denen zur Einbringung der Rammpfähle (ca. 110 dB(A)) entspricht. Entlang der B14 müssen Behelfsbrücken gesetzt werden. Auch diese Bauarbeiten sind ebenfalls in den schalltechnischen Detailuntersuchungen nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt, obwohl das EBA dies in den entsprechenden Planänderungsbescheiden der Bahn zwar auferlegt, aber bis heute deren Umsetzung nicht kontrolliert hatte:

- Bescheid zur 4. Planänderung PFA 1.1. vom 25.03.2009 / Verlegung der SSB-Haltestelle Staatsgalerie/ Seite 3 / Nebenbestimmung Nr.4. : „Die durch die geänderte Planung ggf. hervorgerufenen baubedingten Beeinträchtigung-

ungen sind bei den im Planfeststellungsbeschluss geforderten Detailgutachten zu Lärm (Nebenbestimmung VIII/3.34) bzw. Erschütterungen (Nebenbestimmung VIII/3.35) sowie im Staubimmissionsminderungskonzept (Nebenbestimmung VIII/4.3) zu berücksichtigen.“

- **Bescheid zur 11. Planänderung vom 07.02.2013** / Gründung von Ingenieurbauwerken / S.9 : „Im Übrigen bleibt es bei der Verpflichtung aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 28. Januar 2005, das die Vorhabenträgerin nach Abschluss der Ausführungsplanung und unter Berücksichtigung der konkretisierten Baustellenplanung Detailgutachten vorlegen wird, nach denen gegebenenfalls auf erkennbare Konflikte reagiert werden kann.“

Darüberhinaus mussten wir feststellen, dass die vom Baufeld 25 ausgehenden Lärmemissionen weder in dem Lärmgutachten zur Planfeststellung, noch in dem zur 11. Planänderung sowie der schalltechnischen Detailuntersuchung vom 13.06.2013 zum Trogbauwerk berücksichtigt sind. Dieses Baufeld, das sich in unmittelbarer Nähe zu den Wohnhäusern der Sänger-, Urban- und Willy-Brand-Straße befindet, wurde in allen schalltechnischen Untersuchungen durch den Gutachter nur als Baueinrichtungsfläche 2 berücksichtigt. Es ist leider zu vermuten, dass diese Bauarbeiten -wie andere auch- „unter den Tisch gefallen sind“, um die bereits in der Planfeststellung teilweise deutlich über den Richtwerten der AVV-Baulärm und an der Grenze zur Gesundheitsbeeinträchtigung liegenden Prognosewerte nicht noch höher auszuweisen. Die Bauarbeiten in dem Baufeld 25 sind daher nicht durch die Baugenehmigung im Rahmen Planfeststellung und der Planänderungen abgedeckt !

Trotz des vorliegenden Bauzeitenplans auf Basis der Ausführungsplanung wurde das geplante Baugeschehen nicht in einer Lärmprognose berücksichtigt. Die darauf fußenden aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen für das Kernerviertel sind daher unzureichend. Wir haben auch in unserem letzten Schreiben darauf hingewiesen, dass der Kreis der vom Baulärm betroffenen Gebäude und damit auch die Schallschutzmaßnahmen weit größer zu ziehen sei. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 25.04.2013, in dem das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg verpflichtet wurde, durch geeignete aufsichtsrechtliche Maßnahmen darauf hinwirken, dass die im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Schallschutzprogramme auch umgesetzt werden müssen.

Ein weiteres Beispiel für die nicht umgesetzten Lärmschutzvorgaben der Planfeststellung sind die Messkonzepte. Das Messkonzept für den PFA 1.1. ist nur mit einem Messpunkt im Kernerviertel, an dem nur aller 6-7 Wochen gemessen werden soll, nicht geeignet, die Überschreitungen der Richtwerte der AVV-Baulärm – auch im Hinblick auf die Schutzansprüche der Betroffenen - zu dokumentieren. Für den PFA 1.2. , dessen Bauarbeiten bereits angelaufen sind, liegt bis heute kein Messkonzept vor. Das EBA als Aufsichtsbehörde ist jedoch erst durch umfassende regelmäßige Messungen in der Lage, die von der Baustelle in der Nähe des Kernerviertels ausgehenden Lärmimmissionen zu überwachen. Wir verweisen dabei auch auf den Beschluss des VGH Hessen vom 03.06.2011, der die Stadt Frankfurt als Aufsichtsbehörde durch einstweilige Anordnung verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Richtwerte nach der AVV-Baulärm sicherzustellen.

Die Bahn hat in dieser Woche auf einer Pressekonferenz erklärt, in Kürze mit den umfangreichen Tiefbauarbeiten im PFA 1.1. und den eigentlichen Tunnelvortrieb des Fildertunnels zu starten. Dennoch hat die Bahn – wie nur an zwei Beispielen erläutert - bis heute nicht die Lärmschutzaufgaben aus der Planfeststellung eingehalten und umgesetzt. Daher fordern wir das EBA als Aufsichtsbehörde über die in unserem Schreiben vom 23.05.2014 formulierten Forderungen hinaus auf, die Bauarbeiten im PFA 1.1. und 1.2. zu stoppen, bis die Genehmigungsaufgaben aus der Planfeststellung vollständig umgesetzt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schweizer

Michaela Klapka

Prof. Dr. Uwe Dreiss